



H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Nübbel, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 17.12.2018 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Nübbel erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- 1) Das Wappen der Gemeinde Nübbel zeigt "in Grün ein breiter silberner Wellenbalken, belegt mit einem zweimastigen schwarzen Segelschiff".
- 2) Die Flagge der Gemeinde Nübbel zeigt "auf grünem Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens (ohne Schild) in flaggengerechter Tingierung".
- 3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Nübbel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift "Gemeinde Nübbel - Kreis Rendsburg-Eckernförde".
- 4) Die Verwendung des Gemeindegewappens und der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeindevertretung. Diese kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- 1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- 2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen (bis zu einem Betrag von 1.500,00 €)
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 100,00 € nicht überschritten wird.
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigt.
 4. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 100,00€ nicht übersteigt
 5. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 € nicht übersteigt

6. Vergabe von Aufträgen (bis zu einem Wert von 2.500,00 €)
7. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen (bis zu einem Wert von 2.500,00 €)

3) Daneben werden dem Bürgermeister gemäß § 27 Abs. 1 Satz 4 GO weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen, die im Einzelnen in der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Zuständigkeitsordnung aufgeführt sind.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

- 1) Die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte der die Geschäfte des Amtes Fockbek führenden Gemeinde Fockbek kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile der Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- 2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- 3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- 4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Ständige Ausschüsse

1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung werden gebildet:

a) **Finanzausschuss**

Zusammensetzung:

- 5 Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

- Finanzwesen
- Grundstücksangelegenheiten
- Steuern
- Personalangelegenheiten
- Prüfung der Jahresrechnung

b) Sozial-, Kultur- und SchulausschussZusammensetzung:

- 7 Mitglieder, davon höchstens 3 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Sozialwesen
- Schulwesen
- Kultur- und Gemeinschaftswesen
- Büchereiwesen
- Förderung und Pflege des Sports

c) Bau-, Planungs- und UmweltausschussZusammensetzung:

- 6 Mitglieder, davon höchstens 2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Bauwesen
- Wegeangelegenheiten
- Umweltschutz
- Landschaftspflege
- Ortsgestaltung

- 2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- 3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können
- 4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertreter, können in die Ausschüsse a bis c auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- 5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.
- 6) Daneben werden den Ausschüssen weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen, die im Einzelnen in der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Zuständigkeitsordnung unter § 2 aufgeführt sind.

§ 5**Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen wird.

§ 6 Einwohnerversammlung

- 1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann bei Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- 2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- 3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- 4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- 5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Anzahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.
- 6) Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- 7) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollten dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem

Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder – vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter der Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 100,00 € im Monat nicht übersteigt.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert EUR 2.500,00, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich EUR 250,00, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

- 1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln, die sich
 - a) auf dem Grundstück des derzeitigen Feuerwehrgerätehauses, Dorfstraße
 - b) auf dem gegenüberliegenden Grundstück des alten Feuerwehrgerätehauses („Sprüttenhuus“), Dorfstraße/ An der Eider
- 2) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- 3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.vg-fockbek-hohner-harde.de eingestellt. Hierauf wird in den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 1 hingewiesen.

§ 10

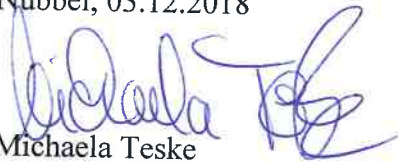
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Gemeinde Nübbel, Kreis Rendsburg-Eckernförde tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.11.2008 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde 17.12.2018 erteilt.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Nübbel, 03.12.2018


Michaela Teske
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Nübbel

Zuständigkeitsordnung

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2018 folgende Zuständigkeitsordnung für die Gemeinde Nübbel erlassen:

§ 1 Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden folgende weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- Reparatur von Vermögensgegenständen bis zu einem Betrag von 1.000,00 €.
- Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000,00 €.
- Erteilung von Bescheinigungen über Vorrangseinräumungen und über den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß BauGB (Negativbescheinigungen)
- Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, soweit nicht von grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung.
- Zustimmung zu Projekten im Verwaltungsrat der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR bis zu einer Höhe von 200.000,00 €.

§ 2 Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf die ständigen Ausschüsse

(1) Den ständigen Ausschüssen wird folgende weitere Entscheidungsbefugnis übertragen:

- Auftragsvergabe im Rahmen des Aufgabengebietes nach Maßgabe bereitgestellter Haushaltsmittel ab einem Betrag von mehr als 1.000,00 € bis zu einem Betrag von 2.500,00 €, soweit es sich nicht um den Erwerb von Vermögensgegenständen im Sinne von § 28 Nr. 15 GO handelt.

(2) Dem Finanzausschuss wird folgende weitere Entscheidungsbefugnis übertragen:

- Gewährung von Zuschüssen ab einem Betrag von mehr als 1.000,00 € bis zu einem Betrag von 2.500,00 €.

(3) Dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss werden folgende weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- Reparatur von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von mehr als 1.000,00 € bis zu einem Betrag von 2.500,00 €.
- Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, soweit von grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung.